

GEMEINSAM ZEICHEN SETZEN



GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSFÜHRUNG  
VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN

KUNDENINFORMATION



**HAUCK & AUFHÄUSER**  
INVESTMENT GESELLSCHAFT S.A.



**HAUCK & AUFHÄUSER**  
ASSET MANAGEMENT SERVICES

# KUNDENINFORMATION

## AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE / BEST EXECUTION POLICY

### 1. Einleitung

Im Einklang mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen aus der UCITS IV Richtlinie 2009/65/EG und ihrer Verordnungen, der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU und ihrer Verordnungen, des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (nachfolgend das „**OGA-Gesetz**“), des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend das „**AIFM-Gesetz**“), des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (nachfolgend das „**SIF-Gesetz**“), der Richtlinie 2004/39/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente sowie der einschlägigen Rundschreiben der CSSF in ihren jeweils geltenden Fassungen, haben die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften (bestehend aus den folgenden Gesellschaften:

- Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. („**HAIG**“) und
- Hauck & Aufhäuser Asset Management Services S.à r.l. („**HAAM**“)

(zusammen bezeichnet mit „**Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften**“ / einzeln bezeichnet mit der jeweiligen Abkürzung der entsprechenden Gesellschaft) in ihrer jeweiligen Funktion als Verwaltungsgesellschaft, Alternative Investment Fund Manager („**AIFM**“) bzw. Portfoliomanager die im Folgenden beschriebenen Regeln für die bestmögliche Ausführung („**Best Execution**“) von Handelsentscheidungen für die von ihnen verwaltete oder gemanagte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“), Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“), sowie alternative Investmentfonds („**AIF**“) aufgestellt.

### 2. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze der Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften gelten für Handelsentscheidungen über Finanzinstrumente, die die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften für von ihnen verwaltete oder von ihnen gemanagte OGAW / OGA / AIFs ausführen. Handelsaufträge werden von den Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften in der Regel nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Handelspartnern (Broker, Banken, sonstige Handelspartner etc.) ausgeführt. Die Auswahl des maßgeblichen Handelsplatzes obliegt der jeweiligen Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaft. Die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften werden alle angemessenen Maßnahmen bezüglich der Auswahl des Handelspartners und des Handelsplatzes<sup>1</sup> ergreifen, die die größten Chancen zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse bieten. Die von diesen Ausführungsgrundsätzen umfassten Finanzinstrumente eines OGAW / OGA / AIF sind insbesondere:

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Fondsanteile,
- Börsengehandelte Derivate,
- OTC-Derivate.

### 3. Kriterien für die bestmögliche Ausführung

---

<sup>1</sup> Ein Handelsplatz ist ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem (= multilateral trading facility - MTF), ein systematischer Internalisierer, ein Market-Maker, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt.

Um die bestmögliche Ausführung sicherzustellen, berücksichtigen die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften bei der Auswahl des für einen Handelsauftrag maßgeblichen Handelspartners, des Ausführungsplatzes und der Art der Ausführung regelmäßig folgende Aspekte:

- 1) Preis des Finanzinstruments,
- 2) Kosten der Auftragsausführung,
- 3) Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung des Handelsauftrages,
- 4) Umfang und Art des Handelsauftrages und
- 5) sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

Diese Aspekte werden in der Regel wie folgt gewichtet: 1) = doppelte Gewichtung; 2) – 4) einfache Gewichtung. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien eine abweichende Gewichtung angezeigt sein:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW / OGA / AIF,
- Merkmale des Auftrages,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrages sind, und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die Gewichtung und somit die Entscheidung über Handelspartner, Handelsplatz und Ausführungsart obliegt im Einzelfall dem jeweils verantwortlichen Portfoliomanager der entsprechenden Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaft. Um dem Ziel gerecht zu werden, unter Berücksichtigung aller mit einem Handelsauftrag verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, werden bei der Entscheidung über die Weiterleitung vor allem Handelspartner berücksichtigt, die unter Beachtung der Aspekte für die Ausführung eine konstante Ausführung von Handelsaufträgen gewährleisten. In besonderen Fällen kann die Auswahl der Handelspartner durch weitere relevante Aspekte im Sinne von Ziffer 5) beeinflusst werden – zum Beispiel Markteinfluss des Handelsauftrages, Sicherheit der Abwicklung, Börsenzugänge (organisierte Märkte) des Handelspartners, Reputation, Zugang zu Multilateralen Handelssystemen (MTF<sup>2</sup>) oder Zugang zu anderen Liquiditätspools. Die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften verpflichten sich hierbei, nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der jeweiligen Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die Anleger des jeweiligen OGAW / OGA / AIF zu erzielen. Bei mehreren möglichen Handelspartnern wird derjenige, der die besten Bedingungen für das jeweilige Geschäft bietet, ausgewählt, so dass im besten Interesse des verwalteten OGAW / OGA / AIF oder der Anleger des OGAW / OGA / AIF gehandelt wird. Hierbei wird insbesondere auch sichergestellt, dass der Handelspartner Ausführungsgrundsätze verfolgt, die mit denen der Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften vereinbar sind. In diesem Zusammenhang erstellen und pflegen die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften eine Liste der geeigneten Handelspartner und Handelsplätze. Die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften überprüfen anhand der Ausführungsgrundsätze in regelmäßigen Abständen die Ausführung von Handelsaufträgen durch einen Handelspartner und aktualisieren, sofern erforderlich, die von ihr geführte Liste der geeigneten Handelspartner.

#### **4. Regelmäßige Überprüfung der Ausführungsgrundsätze/der Handelspartner**

Die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften verpflichten sich, diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen. Die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften werden hinsichtlich der Weitergabe von Handelsaufträgen zur Ausführung an Handelspartner der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Handelspartner nachkommen. Regelmäßig wird von den Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften geprüft, ob die Handelspartner ihrerseits angemessene Vorkehrungen

---

<sup>2</sup> engl. multilateral trading facility

treffen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Handelsaufträge zu gewährleisten.

## **5. Ausnahmen**

Kundenweisungen haben Vorrang vor der Auftragsausführung von Handelsaufträgen nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze. Da diese gegebenenfalls nicht in Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen stehen, können die Hauck & Aufhäuser Verwaltungsgesellschaften in diesen Fällen keine bestmögliche Ausführung des Handelsauftrages gewährleisten.

### **Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.**

1c, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach  
Luxemburg  
Telefon +352 451314-500  
Fax +352 451314-519

### **Hauck & Aufhäuser Asset Management Services S.à r.l.**

1c, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach  
Luxemburg  
Telefon +352 221522 1  
Fax +352 221522 690

Stand: Dezember 2017